



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
RNB-55.1.U-8156-7-4-20  
Daniela Klampfl

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808 - 1822  
Daniela.Klampfl@reg-nb.bayern.de

Telefax  
+49 871 808 - 1002

Landshut,  
29.08.2023

## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma RW silicium GmbH als Betreiberin der Werksdeponie für pelletierten Siliciumstaub aus der Produktion in einer ehemaligen Kiesgrube bei Pocking, Ortsteil Pfaffing, beabsichtigt den Abschluss der Deponie mit Aufbringung einer Oberflächenabdichtung.

Die Deponie befindet sich auf der Flurnummer 1626 der Gemeinde Pocking, Gemarkung Indling. Im Zuge der Aufbringung einer Oberflächenabdichtung ist zunächst die Profilierung des bestehenden Deponats erforderlich. Das Gelände soll von einem zentralen Hochpunkt aus mit einem Gefälle von 11% - 12% in allen Richtungen gestaltet werden. Auf das modellierte Deponat soll eine mineralische Oberflächenabdichtung aufgebracht werden, gefolgt von einer kiesigen Entwässerungsschicht. Abschließend soll zum Schutz der Oberflächenabdichtung eine Rekultivierungsschicht aus lehmigen Material auf den Deponiekörper aufgebracht werden. Oberflächlich von der Deponieabdichtung abfließendes Oberflächenwasser und Sickerwasser aus der Entwässerungsschicht soll über ein Sickerbecken abgeleitet werden. Dort soll das Wasser gehalten und in den Untergrund eingebracht werden.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Deponie bzw. des Deponiebetriebs im Sinne

des § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG dar. Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 iVm § 74 Abs. 6 VwVfG vorliegen, wird anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Beabsichtigt ist die Änderung eines Vorhabens, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da allein durch die Änderung keine Größen- oder Leistungsrechte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit 12.2.2. der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da als Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung festgestellt werden kann, dass durch die Änderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

<b>Hauptgebäude</b>	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Besuchszeiten</b>
<b>Ämtergebäude</b>	Gestütsstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
<b>Münchner Tor</b>	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
<b>Lurzenhof</b>	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>					
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchner Tor	☒ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	☒ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

Im unmittelbaren Umgriff der Planung liegt keines der folgenden Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nummer 2.3:

- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Durch die Maßnahme soll eine Verbesserung der betroffenen Schutzgüter bewirkt werden, indem die Oberfläche der Deponie gesichert wird, wodurch der Schadstoffaustrag und der Niederschlagswassereintrag vermindert werden soll.

Durch die geplante Änderung werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2.3. UVPG aufgeführten Schutzkriterien hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1. „Rechtsfragen Umwelt“, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.-Nr. 0871 / 808 - 1822 eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Klampfl  
Regierungsrätin